

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.217/0001-V 4/2019

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Dr. Claudia DREXEL, BA
Mag. Dr. Inez BUCHER (Datenschutz)
Sachbearbeiterinnen

claudia.drexel@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302911
Museumstraße 7, 1070 Wien

inez.bucher@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302905
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: BMDW-33.431/0015-IV/8/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient hauptsächlich der Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie. Zum Zweck dieser Umsetzung wurde der Text der Richtlinie (4. Geldwäsche-Richtlinie idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) größtenteils wortwörtlich oder fast wortwörtlich, teils auch bloß in Form einer Verweisung übernommen. Eine Richtlinie der Europäischen Union richtet sich

jedoch an die Mitgliedstaaten und setzt aus diesem Grund unter Umständen eine weitere Ausgestaltung durch diese voraus. Bei der wörtlichen Übernahme von Bestimmungen einer Richtlinie in die österreichische Rechtsordnung sollte daher stets geprüft werden, ob sich diese Bestimmungen ihrem Wortlaut nach für eine solche Übernahme eignen, insbesondere, ob sie ausreichend bestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG sind oder ob sie angesichts der Anforderungen des Art. 18 B-VG an die Bestimmtheit von Gesetzen inhaltlich ausgestaltet bzw. präzisiert werden müssten. So hält der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung fest, dass der Gesetzgeber auch bei der Umsetzung von Unionsrecht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist („Grundsatz der doppelten Bindung“, vgl. zB VfSlg. 14.863/1997, 17.001/2003).

Das oben genannte Problem wird noch dadurch verschärft, dass gemäß § 105 WTBG Verstöße gegen die Bestimmungen „dieses Abschnittes“ (das sind die §§ 87 bis 104) strafrechtlich sanktioniert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch sind, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

Es wird daher eine Überprüfung des vorgeschlagenen Entwurfs im Lichte dieser Ausführungen angeregt.

Zu Z 5 (§ 76 Abs. 5):

Hiezu wird auf die parallele Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Sektionen I – IV) vom 13. Dezember 2019, GZ BMDW-33.431/0015-IV/8/2019, verwiesen.

Zu Z 6 (§ 80 Abs. 3a):

Die vorgeschlagene Bestimmung normiert, dass sich die betroffene Person nicht auf die Rechte der Art. 12 bis 22 und Art. 34 DSGVO berufen kann. Es wird angemerkt, dass Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person dem Art. 23 Abs. 2 lit. a bis h DSGVO entsprechend ausgestaltet werden müssen. Es reicht nicht aus, die Notwendigkeit des Ausschlusses der Betroffenenrechte in den Erläuterungen darzustellen, vielmehr sollte aus dem Gesetzestext konkret ersichtlich sein, in welchen Fällen die Rechte ausgeschlossen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei § 1 Abs. 3 DSG um eine Verfassungsbestimmung handelt, deren Anwendung durch einfaches Gesetz nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen handelt es sich bei § 1 Abs. 3 DSG um eine ausführungsbedürftige Bestimmung.

Zu Z 8 (§ 87 Abs. 1):

Laut den Erläuterungen wird mit dieser Bestimmung klargestellt, dass die Regelungen des WTBG auf bestimmte andere Berufsgruppen nur anwendbar sind, wenn sie ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Textteil des vorgeschlagenen Abs. 1 sich diese „Klarstellung“ ergeben soll.

Zu Z 9 (§ 87 Abs. 2 Z 18):

Da es sich um eine „Definition“ handelt, liegt der Sinn dieser Bestimmung darin, einen Begriff näher (und präzise) zu umschreiben. Deshalb wäre im Gesetz klarzustellen, welche „ausländische Entsprechungen“ der nachfolgend aufgezählten Rechtsträger konkret erfasst sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mangels Einschränkung im Text auch „ausländische Entsprechungen“ in Drittstaaten (d.h. Nicht-EU-Mitgliedstaaten) erfasst sind. Ob dies tatsächlich gewollt ist, ist mangels Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

Weiters wird angeregt, auf eine Übereinstimmung mit der parallelen, gleichzeitig gesondert in Begutachtung stehenden (wenngleich ihrerseits verbesserungsbedürftigen) Entwurfsbestimmung eines § 43 Abs. 2 Z 18 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2018 bedacht zu sein.

Zu Z 13 (§ 90 Z 1):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung umfassen die Sorgfaltspflichten des Berufsberechtigten gegenüber Auftraggebern die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung. Es sollte näher erläutert werden, welche Daten und Informationen zur Feststellung und Überprüfung der Identität verarbeitet werden und welche elektronischen Mittel für die Identitätsfeststellung herangezogen werden können.

Nach Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (s. etwa VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten

Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz: VfSlg. 4644/1964, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 (und 2) B-VG in Widerspruch. Der letzte Satz der Z 1 steht einerseits mit diesen Grundsätzen in Widerspruch; darüber hinaus enthält er auch keinerlei Determinanten, in welcher Weise die Kammer das ihr eingeräumte Ermessen (arg. „kann“) auszuüben hat.

Es wären daher die Voraussetzungen für die Online-Identifikation bereits im Gesetz festzulegen, lediglich die technischen Voraussetzungen sollten durch eine Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geregelt werden, wobei näher im Gesetz festzulegen wäre, in welcher Weise und unter welchen Umständen die Kammer eine Verordnung erlassen könnte.

Zu Z 15 (§ 94):

Zu Abs. 1 und 2:

Es wird nicht verkannt, dass die Begriffe bereits im geltenden Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 verwendet werden, doch sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, was unter „ungewöhnlich großen oder komplexen Transaktionen“ zu verstehen ist.

Zu Abs. 1 Z 2 wird angeregt, nicht an einen konkreten Rechtsakt anzuknüpfen, sondern, analog § 2 Z 16 FM-GwG, von „einer delegierten Verordnung gemäß Art. 9 der [Richtlinie ...]“ zu sprechen.

Es ist unklar, inwiefern die Verpflichtung nach Abs. 2 über jene nach Abs. 1 hinausgeht bzw. wie sich das Verhältnis zwischen „verstärkten Sorgfaltspflichten“ und einer „verstärkten Überprüfung“ gestaltet. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob der normative Gehalt des Abs. 2 in den Abs. 1 integriert werden kann. Auch der Ausdruck „Auftraggeberbeziehungen“, der ansonsten kein einziges Mal verwendet wird, ist unklar.

Zu Abs. 4:

Nach Abs. 4 erster Satz kann die Kammer Arten von Geschäftsbeziehungen festlegen, die als Tätigkeiten mit einem höheren Geldwäscherisiko anzusehen sind. Die Ausübung dieses Ermessens wäre im Gesetz näher zu determinieren.

Nach Abs. 4 zweiter Satz sind, wie schon nach der geltenden Fassung, Leitlinien gemäß Art. 18 Abs. 4 der Geldwäsche-Richtlinie zu beachten. Gemäß der zitierten

Richtlinienbestimmung hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 26. Juni 2017 näher umschriebene Leitlinien herauszugeben. Eine eingehende Recherche ergibt, dass und wodurch die Europäischen Aufsichtsbehörden dieser Verpflichtung entsprochen haben und wo die fraglichen Leitlinien auffindbar sind. Allerdings haben nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.293/1990, 19.775/2013, 20.171/2017 mwN) Bundesgesetze, wenn sie auf nicht im Bundesgesetzblatt (oder einem gleichwertigen, zB im Internet zugänglichen Kundmachungsorgan) kundgemachte Normen verweisen, (zumindest) deren Fundstelle anzuführen. Die im Entwurf vorliegenden Novelle sollte genutzt werden, den in Rede stehenden Publizitätsmangel durch konkrete Zitierung der für verbindlich erklärten Leitlinien samt deren Fundstelle zu beseitigen.

Abs. 4 dritter Satz verpflichtet die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Festlegung von Faktoren für ein potenziell höheres Risiko und nennt diesbezüglich nur die zu berücksichtigenden Risikoarten, nicht jedoch Vorgaben für die Festlegung der einzelnen Faktoren. Angesichts der Anforderungen des Art. 18 B-VG an die Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen sollte geprüft werden, ob die in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Faktoren präzisiert werden könnten, etwa durch die in Anhang III der Geldwäsche-Richtlinie genannten Faktoren.

Zu Abs. 5:

Ungeachtet des Umstandes, dass der Ausdruck „Führungsebene“ in Abs. 5 Z 5 aus dem Richtlinienentwurf übernommen wurde, geht aus dieser Bezeichnung nicht klar hervor, wessen Führungsebene (und welche) damit adressiert wird; dies sollte ebenfalls präzisiert werden. Hinsichtlich der in Abs. 5 Z 6 verwendeten und aus der Richtlinie stammenden Wortfolge „besser geplante Kontrollen“ stellt sich die Frage, im Vergleich zu welchen Kontrollen diese „bessere Planung“ und nach welchen Kriterien dies erfolgen soll.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 dürfte Art. 18a Abs. 2 bis 4 der Richtlinie umsetzen. Dazu wird der Kammer der Wirtschaftstreuhandler hinsichtlich der Frage der Festlegung zusätzlicher Maßnahmen mittels Verordnung Ermessen eingeräumt („kann“).

Ungeachtet der nachfolgend dargestellten Probleme ist es fraglich, ob die oben genannte Bestimmung des Unionsrechts durch eine Verordnungsermächtigung, die hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung Ermessen einräumt, überhaupt ausreichend umgesetzt ist.

Nach dem Entwurf soll Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie unmittelbar als Grundlage für die Erlassung einer Verordnung herangezogen werden. Da es sich um eine Bestimmung einer Richtlinie handelt, setzt Art. 18a Abs. 2 und 3 der Richtlinie seiner Konzeption nach eine gesetzliche Ausgestaltung (im Rahmen der nationalen Umsetzung) voraus. So vertritt auch der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 15.354/1998 mwH) die Auffassung, dass durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union der Verwaltung keine generelle Ermächtigung zur Umsetzung von Unionsrecht durch Rechtsverordnungen erteilt wurde; auch wurde Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht so weit verändert, dass den Verwaltungsorganen die Befugnis übertragen worden wäre, Regelungen des Unionsrechts – soweit sie einer mitgliedstaatlichen Durchführung überhaupt zugänglich sind – unter Ausschaltung des Gesetzgebers zu konkretisieren (VfSlg. 15.189/1998, 15.354/1998, 19.569/2011).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass etwa die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen einen Eingriff in die durch Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZP-MRK grundrechtlich geschützte Privatautonomie bewirken könnte und auch aus diesem Grund einer gesetzlichen Grundlage bedarf (dazu etwa VfSlg. 15.633/1999 sowie allgemein zum erforderlichen Determinierungsgrad von eingriffsnahen Gesetzen VfSlg. 10.737/1985). Gleiches gilt sinngemäß für Maßnahmen, durch die die Berufsausübung beschränkt wird im Hinblick auf die durch Art. 6 StGG grundrechtlich geschützte Erwerbsfreiheit (vgl. etwa VfSlg. 10.718/1985, 11.555/1987).

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen wird dringend nahegelegt, die Kriterien des Art. 18a Abs. 2 und 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich umzusetzen und – sollte trotzdem eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden – diese entsprechend zu konkretisieren. So sollte etwa festgelegt werden, welche zusätzlichen verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen, Meldemechanismen oder Beschränkungen der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen durch Verordnung angeordnet werden können. Auch die Ausgestaltung von Maßnahmen im Sinne des Art. 18a Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie darf nicht dem Ordnungsgeber überlassen werden. Vielmehr erfordert Art. 18 B-VG eine gesetzliche Konkretisierung, etwa hinsichtlich der Wortfolge „anderweitige Berücksichtigung der Tatsache, dass der fragliche Verpflichtete aus einem Drittland stammt, das über keine angemessenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt“.

Das Erfordernis einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Regelung besteht insbesondere für jene Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, welches Verhalten mit einer Verwaltungsstrafe

bedroht ist, um dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012, 20.011/2015, jeweils mwN; vgl. auch Rill, Art. 18 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [1. Lfg. 2001] Rz 65).

Daraus folgt, dass allfällige Sanktionen für Verstöße gegen Verpflichtungen aus einer Verordnung einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedürfen, etwa, indem eine Bestimmung aufgenommen wird, die Verstöße gegen Verordnungen gemäß dem vorgeschlagenen (und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprechend präzisierten) § 94 Abs. 6 mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Zu Z 16 (§ 95):

Die vorgeschlagene Bestimmung – insbesondere der dritte Satz – ist sehr schwer lesbar und sollte (sprachlich) überarbeitet und präzisiert werden. So sollte es wohl im ersten Satz heißen, dass „für die Erfüllung dieser Pflichten auf Dritte zurückgegriffen werden“ kann (vgl. dazu auch die Überschrift „Ausführung durch Dritte“ und die Diktion des zweiten Satzes). Insbesondere erscheint unklar, welche „erforderlichen Informationen“ zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzuholen sind, was unter „angemessenen Schritten“ zu verstehen ist und welche elektronischen Mittel für die Identitätsfeststellung herangezogen werden können. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Auch wäre die in der Richtlinie verwendete Diktion (sog. normativer Indikativ „sorgt ... dafür“) durch normative Anordnungen (vgl. LRL 27) zu ersetzen („hat zu ... sorgen“).

§ 95 Abs. 1 normiert, dass hinsichtlich der in § 90 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten für die Erfüllung dieser Pflichten auf *Dritte* zurückgegriffen werden kann. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift. Hinsichtlich der Hinzuziehung Dritter sollte die datenschutzrechtliche Rollenverteilung entsprechend der DSGVO in den Erläuterungen klargestellt werden.

In Abs. 2 Z 1 sollte nicht auf Art. 2 der Richtlinie, sondern auf die – gegebenenfalls zu schaffenden – entsprechenden Umsetzungsbestimmungen im nationalen Recht verwiesen werden.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 1 und 2):

Abs. 2 normiert im ersten Satz eine umfassende Auskunftspflicht des Berufsberechtigten, die anders als die Befugnisse der zentralen Meldestellen im zweiten Satz nicht auf die Zwecke

der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt ist. Es wird empfohlen, die Auskunftspflicht des ersten Satzes ebenfalls an die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu binden.

Zu Z 20 (§ 97 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung sollen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO bestehenden Informationspflichten beschränkt werden. In den Erläuterungen wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Umsetzung des Art. 41 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-Richtlinie handelt. Auch bei einer Richtlinienumsetzung ist die Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO entsprechend den Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 lit. a bis h DSGVO auszugestalten. Ein bloßer Verweis auf die umzusetzende Richtlinie reicht nicht aus.

Zu Z 22 und 27 (§ 97 Abs. 4 und § 101 Abs. 1):

Abs. 4 soll sich nunmehr auf „zwei oder mehr Verpflichtete im Sinne der Geldwäsche-RL“ beziehen. Auf das oben zu § 95 Abs. 2 Z 1 Gesagte wird verwiesen.

Die gleiche Anmerkung gilt für Z 27 (§ 101 Abs. 1).

Zu Z 24 (§ 98 Abs. 3):

Es wird angeregt, den letzten Satz des § 98 Abs. 3 in die Erläuterungen zu verschieben.

Zu Z 25 (§ 99 Abs. 6 und 7):

Die Erforderlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Regelung des Abs. 6 ist nicht nachvollziehbar. Falls es sich um Niederlassungen in einem anderen „Mitgliedstaat“ (wohl: „EU-Mitgliedstaat“) handelt, so unterliegen diese ohnehin dem Regime der 4. Geldwäsche-Richtlinie gemäß den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen. Welche Verpflichtungen den Berufsberechtigten darüber hinaus in Österreich treffen sollen, bleibt in diesem Kontext unklar. Im Übrigen wäre der „normative Indikativ“ zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Bestimmung normiert, dass Berufsberechtigte sicherzustellen haben, dass ihre Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen nach dem österreichischen Recht, die Anforderungen des österreichischen Rechts, einschließlich in Bezug auf den Datenschutz, anwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt. Es

sollte näher erläutert werden, wie die Anwendung des „österreichischen Rechts“ (inklusive Datenschutzrecht sowie der DSGVO) in Drittländern sichergestellt werden soll.

Außerdem werden in Abs. 7 der Kammer der Wirtschaftstreuhandler als Aufsichtsbehörde im eigenen Wirkungsbereich weitreichende Eingriffsbefugnisse eingeräumt. Diesbezüglich sollte – gegebenenfalls durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des WTBG – klargestellt werden, was unter die im zweiten Satz angeführte Verpflichtung zur Anwendung „zusätzlicher Maßnahmen“ fällt. Überdies sollte die Wortfolge „unter anderem“ im dritten Satz entfallen. Aufsichtsmaßnahmen, die die Kammer der Wirtschaftstreuhandler treffen kann, müssen gesetzlich festgelegt werden und können nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegen.

Außerdem ist fraglich, ob die im dritten Satz ausdrücklich normierten Aufsichtsmaßnahmen (Verbot der Eingehung von Geschäftsbeziehungen in bestimmten Drittländern oder Verpflichtung zur Beendigung dieser Geschäftsbeziehungen, Verbot der Vornahme von Transaktionen in bestimmten Drittländern, Verpflichtung zur Einstellung der Geschäfte in bestimmten Drittländern) gemäß Art. 120a B-VG im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden dürfen. Eine Besorgung im eigenen Wirkungsbereich setzt nach dieser Bestimmung voraus, dass die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen liegt. An der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mittels einer Aufsicht über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen nach österreichischem Recht, besteht zweifellos wohl ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Vollziehung dieser Aufsichtsmaßnahmen sollte daher dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden.

Zu Z 26 (§ 100 Abs. 4 und 5):

Es wird allgemein auf die neue „Whistleblower“-Richtlinie 2019/1937 hingewiesen. Es könnte geprüft werden, inwieweit die Anforderungen dieser Richtlinie bereits im gegebenen Kontext umgesetzt werden könnten.

Durch den geltenden § 100 wurde ein internetbasiertes Hinweisgebersystem geschaffen, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die in §§ 88 bis 99 WTBG 2017 bezeichneten Pflichten auch anonym gemeldet werden können. Näheres hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler gemäß § 100 Abs. 2 durch Verordnung festzulegen. Der Verfassungsdienst hat schon im Rahmen der Gesetzesbegutachtung zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, dass eine Regelung für ein Hinweisgebersystem besondere

datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten muss (vgl. GZ BKA-602.217/0001-V/8/2017 vom 3. Mai 2017).

Zu den nun vorgeschlagenen Bestimmungen wird daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nochmals angemerkt, dass besondere datenschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung von Hinweisgebersystemen für notwendig erachtet werden, um insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und § 1 Abs. 2 DSG sowie den weiteren Datenschutzgrundsätzen nach Art. 5 DSGVO zu entsprechen und zweckmäßige Regelungen hinsichtlich der Ausübung der Betroffenenrechte nach Art. 12ff DSGVO festzulegen. Dies umfasst jedenfalls Regelungen zum Schutz des Meldenden einerseits und die Sicherstellung der Rechte der gemeldeten Person insbesondere im Falle haltloser Anschuldigungen andererseits.

Es sollten in diesem Sinne zumindest die Eckpunkte für ein erlaubtes Hinweisgebersystem und der Ablauf eines derartigen Verfahrens bereits im Gesetzestext festgelegt werden und nicht einer Verordnung der Kammer der Wirtschaftstrehänder vorbehalten sein.

Überdies werden folgende Präzisierungen angeregt: Abs. 4 sieht vor, dass auch die Abgabe von Hinweisen gemäß Abs. 1 nur unter den in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen nicht als Verletzung einer Beschränkung der Informationsweitergabe gilt. Abs. 3 regelt die Einrichtung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme durch Verordnung, Abs. 1 die Einrichtung eines Hinweissystems bei der Kammer der Wirtschaftstrehänder. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum eine Meldung nach Abs. 1 nur unter den Voraussetzungen, die in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegt werden, zulässig ist. Es werden daher entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen angeregt.

Ferner wird eine sprachliche Bereinigung bzw. Abgleichung des Wortlautes von Abs. 3 und dem neuen Abs. 4 angeregt: Gemäß Abs. 3 ist in einer Verordnung festzulegen, „in welchem Ausmaß Berufsberechtigte unternehmensinterne Hinweisgebersysteme einzurichten haben“; Abs. 4 stellt auf „unter den in der Verordnung gemäß Abs. 3 festzulegenden Voraussetzungen ...“ ab.

In Abs. 5 ist unklar, welche Meldestellen von der Bezeichnung „intern“ erfasst sind, insbesondere, ob auch das Hinweisgebersystem der Kammer der Wirtschaftstrehänder gemäß Abs. 1 erfasst ist. Die Bestimmung sollte durch Anführung der betreffenden Meldestellen präzisiert werden.

Ferner wird angeregt, die Zeitenfolge in Abs. 5 zu überprüfen: nach dem Wortlaut besteht eine Verpflichtung der Kammer eine Einreichungsmöglichkeit für Beschwerden einzurichten, wenn Personen (bereits) Anfeindungen „ausgesetzt sind“, weil sie einen entsprechenden Verdacht „gemeldet haben“. So erschiene es logischer, dass diese Einreichungsmöglichkeit bereits besteht, wenn Personen Anfeindungen „ausgesetzt sein könnten“, wenn sie einen entsprechenden Verdacht „melden oder melden wollen“.

Zu Z 30 (§ 102 Abs. 6):

Im vorgeschlagenen Normtext ist eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Ergebnisse aufsichtsrechtlicher Prüfungen im Rahmen anderer Berufsberechtigungen angeführt, in den Erläuterungen ist lediglich von der Möglichkeit dieser Berücksichtigung die Rede. Dieser Widerspruch sollte behoben werden.

Zu Z 32 (§ 104 Abs. 4):

Gemäß dem Entwurf sind nunmehr bei der Durchführung der Aufsicht auf Basis des risikobasierten Ansatzes sind von Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 48 Abs. 10 der Geldwäsche-Richtlinie veröffentlichte Leitlinien zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind dynamische Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität unzulässig; dies gilt im Verhältnis zwischen innerstaatlichem Recht und Unionsrecht jedenfalls dann, wenn die verwiesenen unionsrechtlichen Normen „weder unmittelbar anzuwenden sind noch der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht bedürfen“ und daher „ohne Verweisung nicht anzuwenden wären“ (VfSlg. 16.999/2003, S 417). Es wird daher die Verankerung eines statischen Verweises nahegelegt.

Zu Z 33 (§ 105 Abs. 12):

Es wird angeregt, die unionsrechtliche Zulässigkeit der Verankerung der Reziprozität im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nochmals zu überprüfen. Der derzeitige Wortlaut differenziert nicht zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Zu Z 34 (§ 106 Abs. 4):

Eine Überprüfung des Wortlautes wird angeregt: Nach den Erläuterungen geht es um die Suspendierung von natürlichen Personen oder einer Gesellschaft, der Wortlaut des Entwurfes stellt aber auf einer „Untersagung ... durch eine natürliche Person oder Gesellschaft“ ab.

Zu Z 44 und 45 (§ 210 Abs. 7 und § 211 Abs. 4):

Aufgrund der Unterschiede zwischen der Durchführung einer Wahl auf herkömmlichem Weg und der Durchführung einer Wahl auf elektronischem Weg dürfte der Großteil des § 210 Abs. 3 bis 6 sowie des § 211 Abs. 1 auf eine elektronisch durchgeführte Wahl nicht anwendbar sein. Angesichts dessen wird – auch unter Verweis auf die Anforderungen des Art. 18 B-VG – angeregt, anstelle dieser Verweise die notwendigen Vorgaben für die Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg explizit zu regeln.

Abschließend wird auf das Fehlen einer Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvr.dj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „RZ .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Novellierung des WTBG erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [104/2019](#).

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Z 6 (§ 80 Abs. 3a):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „In § 80 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:“

Zu Z 7 (§ 80 Abs. 4 Z 1) und passim („Geldwäsche-RL“):

Die Fundstellenangabe in Abs. 4 Z 1 sollte, auch hinsichtlich der Setzung der Interpunktionszeichen, den Anforderungen gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums entsprechen. Insbesondere sollte der Strichpunkt nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ durch einen Beistrich ersetzt werden und die Fundstelle der Stammfassung der Geldwäscherichtlinie eingefügt werden.

Generell sollten in Rechtsvorschriften vermeidbare Abkürzungen vermieden werden, wobei nicht die Bequemlichkeit des Schreibers und seiner Fachkollegen, sondern die Bedürfnisse der Leser nach Allgemeinverständlichkeit, Lesefreundlichkeit und Sprechbarkeit den Maßstab bilden. Daher sollten auch geläufige Abkürzungen wie „VO“ und „RL“, selbst „EU“ und „EWR“ generell vermieden werden.

Es wird nicht übersehen, dass sich das Kompositivsubstantiv „Geldwäsche-RL“ bereits im geltenden Gesetzestext findet. Dennoch sollte die Gelegenheit der vorhablichen Novellierung benützt werden, einen der natürlichen Sprache näherstehenden Ausdruck zu wählen; es darf bemerkt werden, dass bei einer Internetrecherche die Wortbildung „Geldwäsche-Richtlinie“ mindestens zehnmal so viele und die Wortbildung „Geldwäscherichtlinie“ mindestens 30-mal so viele Treffer erzielt wie „Geldwäsche-RL“. Auch die bereits existierende Bezeichnung „Geldwäschemeldestelle“ ist ein Argument für die Zusammenschreibung der Richtlinienbezeichnung („Geldwäscherichtlinie“), der daher offenkundig insgesamt eindeutig der Vorzug gebührt.

Zu Z 8 (§ 87 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 87.“ wäre wegzulassen, da sie nicht Teil des neugefassten Abs. 1 ist.

Zu Z 9 (§ 87 Abs. 2 Z 17):

Diese Bestimmung sollte sprachlich überarbeitet werden. Insbesondere ist unklar, ob die Wortfolge(n) „oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind, und natürliche Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt

wird“ an den Hauptsatz oder an den vorstehenden Nebensatz anknüpft. Es wird daher angeregt, die Bestimmung in mehrere Sätze zu gliedern. Insbesondere sollte es besser lauten:

„wirtschaftlicher Eigentümer“ ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, wobei der Rechtsträgerbegriff auch auf ausländische Entsprechungen der in § 1 Abs. 2 WiEReG genannten Gesellschaften, sonstigen juristischen Personen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, sinngemäß anzuwenden ist und § 2 Z 1 WiEReG auf börsennotierte Gesellschaften nicht anzuwenden ist, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind“

Zu Z 10 (§ 87 Abs. 2 Z 19):

Es wird darauf hingewiesen, dass manche Staaten die Einführung einer „digitalen Währung“ überlegen. In diesem Fall wären „offizielle“ digitale Währungen durch die Definition nicht erfasst. Im Übrigen ist die Definition unpräzise, da es sich um eine „Währung“ handelt, die „von keiner Zentralbank ... emittiert wurde ... und ... nicht ... den Status einer Währung“ besitzt. Eine präzisere Umschreibung wird empfohlen.

Zu Z 14 (§ 90 Z 2):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „In § 90 Z 2 wird der Beistrich am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird ... angefügt:“ Allerdings sollte der Neubeginn eines Satzes (gekennzeichnet durch auf einen Satzpunkt folgende Großschreibung) innerhalb von Gliederungseinheiten, die lediglich mit Beistrichen oder Strichpunkten – also im Vergleich zu Satzpunkten Satzzeichen niedrigeren Ranges – beendet werden, aus sprachlichen und systematischen Gründen grundsätzlich vermieden werden.

Es sollte außerdem besser lauten: „einzuholen; ist der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer“

Zu Z 15 (§ 94):

Die Zitierung der Verordnung (EU) 2016/1675 sollte entsprechend den Vorgaben gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums erfolgen; dabei wäre auch die Abkürzung „VO“ zu vermeiden.

In Abs. 4 sollte die Wortfolge „darüber hinaus“ entfallen.

Im Sinne einer Vermeidung unnötiger Abkürzungen und da das Wort „gemäß“ im restlichen Text ausgeschrieben wird, wird empfohlen, es auch in Abs. 6 und 7 anstelle der Abkürzung zu verwenden.

In Abs. 6 wäre die Verordnungsermächtigung nicht durch eine Verweisung auf Art. 18a Abs. 2 und 3 (die Abkürzung „Abs.“ wäre nicht zu wiederholen), sondern durch einen dem Inhalt der umzusetzenden Richtlinienbestimmungen entsprechenden Text zu umschreiben.

Zu Z 16 (§ 95):

Es wird im dritten Satz des Abs. 1 folgende Formulierung empfohlen: „Der Berufsberechtigte hat die erforderlichen Informationen ... einzuholen und ... dafür zu sorgen, dass der Dritte auf Ersuchen umgehend Kopien der maßgeblichen Daten ... vorlegt.“

Überdies sollten die Spiegelstriche in Abs. 1 gekürzt werden (–). Die Fundstellenangabe sollte den Vorgaben gemäß RZ 53 ff. des EU-Addendums entsprechen.

In Abs. 3 fällt auf, dass im ersten Satz von „Dritten“, im zweiten Satz aber von „Personen“ gesprochen wird. Ob diese sprachliche Differenzierung beabsichtigt ist bzw. welche Konsequenzen damit verbunden sein sollen, ist mangels Erläuterungen nicht nachvollziehbar.

In Abs. 4 sollte der am Ende der Einleitung gesetzte Doppelpunkt entfallen.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 1 und 2):

In der Novellierungsanordnung müsste es „lautet“ heißen.

Die Paragraphenbezeichnung „§ 96.“ wäre wegzulassen, da sie nicht Teil des neugefassten Abs. 1 ist.

In Abs. 1 sollte der erste Satz auf zwei Sätze aufgeteilt werden. Sie könnten wie folgt lauten:

„Der Berufsberechtigte hat die Geldwäschemeldestelle von sich aus mittels einer Meldung umgehend zu informieren, wenn er bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhält oder den Verdacht hat, dass finanzielle Mittel – unabhängig vom betreffenden Betrag – aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Er hat etwaigen Aufforderungen der Geldwäschemeldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge zu leisten.“

Zu Z 18 (§ 96 Abs. 12):

Die Bestimmung ist aufgrund der Wiederholungen schwer lesbar.

Wie die Wortwahl der Richtlinie („Einzelpersonen einschließlich ... Vertretern des Verpflichteten“ zeigt, wäre die Wortwahl „ihre Vertreter“ treffend. Treffend wäre ferner die

Wortwahl „und ihre Vertreter“, da es sich nicht um die Normierung alternativer Anspruchsvoraussetzungen, sondern lediglich um die Umschreibung einer Gruppe von Anspruchsberechtigten handelt. Wie in der geltenden Fassung sollte es ferner „innerhalb des ... Netzwerkes“ lauten.

Nach dem Wort „Anspruch“ sollte ein Beistrich gesetzt werden. In dieser Bestimmung wird einerseits das Wort „Arbeitsverhältnis“ und andererseits das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ verwendet. Soll damit dasselbe zum Ausdruck gebracht werden, sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

Die Bestimmung sollte weiters mit dem vorgesehenen § 100 Abs. 5 harmonisiert werden.

Zu Z 23 (§ 98 Abs. 2):

Da § 98 Abs. 2 mehrere Abweichungsfälle regelt, ist unklar, auf welchen „Fall“ sich der neue letzte Satz bezieht.

Die Absatzformatierung sollte der für die Novellierung bloßer Sätze vorgesehenen entsprechen.

Zu Z 24 (§ 98 Abs. 3):

Es sollte auf eine einheitliche Zitierweise der DSGVO geachtet werden (siehe zB § 80 Abs. 3a des Entwurfes), wobei folgende Formulierung zur Erwägung gestellt wird: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)“.

Zu Z 25 (§ 99 Abs. 5 bis 9):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „Absätze“ abgekürzt werden.

In Abs. 5 letzter Satz sollte nach dem Wort „und“ der Artikel „der“ eingefügt werden.

Die Bestimmung sollte weiters mit dem neugefassten § 96 Abs. 12 harmonisiert werden.

In Abs. 7 zweiter Satz sollte es besser „Zudem haben sie sicherzustellen“ lauten, überdies müsste es „von in ihrem Besitz befindlichenn Tochterunternehmen“ heißen. Auf den sprachlichen Torso in diesem Satz („und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder darüber zu unterrichten“) wird hingewiesen.

In Abs. 7 letzter Satz findet sich die Wendung „Aufsichtsmaßnahmen treffen, unter anderem, dass ...“; In der umzusetzende Richtlinienbestimmung (Art. 45 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie) heißt es „treffen ... Aufsichtsmaßnahmen, wobei sie unter anderem vorschreiben, dass ...“. Die in der Entwurfsbestimmung gewählte Verkürzung erscheint nicht als Verbesserung. Ferner müsste es „hat ... zu treffen ... und nötigenfalls zu verlangen, ...“ lauten.

Zu Z 31 (§ 104 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte es, da eine Anfügung schon begrifflich immer am Ende der betroffenen Gliederungseinheit erfolgt, statt „In ... am Ende“ vielmehr „In dem ...“ lauten.

Die Absatzformatierung des anzufügenden Satzes sollte der für die Novellierung bloßer Sätze vorgesehenen entsprechen.

Zu Z 35 und 39 (§§ 108 und 188):

Am Anfang der neugefassten Bestimmung müsste die jeweilige Paragraphenbezeichnung angeführt werden. Auf die korrekte Formatierung wäre zu achten.

Zu Z 36 (§ 159):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten: „Im § 159 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:“

Zu Z 38 (§ 187):

Am Anfang der neugefassten Bestimmung müsste die Paragraphenbezeichnung angeführt werden. Auf die korrekte Formatierung wäre zu achten.

In Abs. 2 wäre nach dem Verordnung-Kurzzitat kein Beistrich zu setzen; im Übrigen wird hinsichtlich der Zitierweise auf die Anmerkungen zu § 98 Abs. 3 verwiesen.

In Abs. 3 sollten, entsprechend dem bereits oben Z 14 (§ 90 Z 2) Ausgeführten, innerhalb der Z 1 und 2 keine neuen Sätze begonnen werden. In Z 1 müsste es „Methoden, die gewährleisten“ heißen. In Z 5 sollte es besser lauten „die sinngemäße Erfüllung der gemäß § 221 Abs. 2 an Wahlzellen gestellten Anforderungen“

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte die Abkürzung „SVG“ in Abs. 4 in Klammern dem Kurztitel nachgestellt werden.

Zu Z 42 (§ 196 Abs. 3):

Es müsste lauten „gemäß § 7 SVG“.

Zu Z 44 (§ 210):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten „§ 210 Abs. 1 lautet:“.

Für Abs. 7 müsste eine eigene Novellierungsanordnung aufgenommen werden, die lauten müsste „Dem § 210 wird folgender Abs. 7 angefügt:“

Zu Z 46 (§ 239 Abs. 20):

Nach der Wortfolge „Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes“ sollte die Fundstelle dieses Gesetzes angeführt werden. Zur besseren Unterscheidbarkeit des WTBG und des WTBG 2017 sollte es lauten „sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt wird allgemein auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Vorliegend fehlen

- der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“, der gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie
- der Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998,

⁵http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Ausführungen sollten auf ihre sprachliche Richtigkeit sowie auf die konsistente Verwendung von Abkürzungen überprüft werden.

In den Erläuterungen zu Z 15 sollte geprüft werden, ob es nicht heißen müsste: „Die weiteren Änderungen in Abs. 1 bewirken die Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 5. Geldwäsche-Richtlinie.“

In den Erläuterungen zu Z 34 und 35 wird ausgeführt, dass bei suspendierten Gesellschaften Gesellschafter, die nicht den Grund der Suspendierung verursacht haben, als Kanzleikuratoren in Betracht kommen. Es wird empfohlen, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, woraus sich dieser Umstand ergibt.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der „Vorgeschlagenen Fassung“ der Textgegenüberstellung wurden festgestellt:

- § 94 Abs. 1 Einleitung: „der Risiken“ / „dieser Risiken“;
- § 94 Abs. 1 Z 4 aE: „und“ / „sowie“
- § 95 Abs. 1 letzter Satz: „Abl.“ / „Abl.“;
- § 104 Abs. 2 letzter Satz: „der von dieser bereitgestelltenn Informationen“ / „der von dieser bereitgestellter Informationen“;
- § 210 Abs. 7 und § 211 Abs. 4: „dass“/ „daß“.

Im Fall des § 95 Abs. 1 bleibt die Wendung „vorlegt.“, anders als durch die Hervorhebung nahegelegt, unverändert; die Hervorhebung sollte daher entfernt werden.

Durch rote Schriftfarbe angezeigte fehlerhafte Formatierung sollte korrigiert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt